

BÜRGERGEMEINDE ZUNZGEN

WALD-REGLEMENT

Die Bürgergemeinde, in der Absicht, ihre Forstverwaltung nach den bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzurichten, erlässt folgendes Reglement:

I. Organisation

§ 1

Der Bürger- und Gemeinderat besorgt die Verwaltung der Bürgergemeindewaldungen nach Massgabe von § 122 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 und nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Er wird bei der Geschäftsverteilung, die jeweilen nach der periodischen Neuwahl vorzunehmen ist (§ 48 des Gemeindegesetzes und § 4 der Vollzugsordnung dazu), forstlichen Angelegenheiten einem Mitgliede zur Vorprüfung oder Vollziehung zuweisen. Dasselbe führt den Titel Waldchef.

§ 2

Der Waldchef hat im Besonderen folgenden Obliegenheiten und Befugnisse:
Er begleitet mit dem Gemeindeförster den kantonalen Forstbeamten auf seinen Waldgängen und bei der Schlaganzeichnung sowie bei der Begehung des Waldes zur Aufstellung des Hauungs- und Kulturplanes. Er und der Förster besorgen den Verkauf der ganzen Holzernte.

Er weist die Taglohnlisten der Waldarbeiter und die Schlagabrechnungen der Akkordanten nach Richtigbefund zur Zahlung an. Er führt Aufsicht über das Holzdepot und den Fuhrpark. Der Waldchef bezieht ausser dem fixen Gehalt als Bürger- oder Gemeinderat für Waldgänge und die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten, die sich aus dem Verkauf des Holzes ergeben, einen vom Bürger- oder Gemeinderat festgesetzten, bzw. dem Besoldungsreglement entnommenen Stundenlohn.

§ 3

Die Aufgaben des Gemeindeförsters sind im Gemeindeförster-Reglement und im Pflichtenheft umschrieben.

II. Waldareal

§ 4

Der Bürger- oder Gemeinderat erhält Auftrag und Vollmacht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Privatwaldparzellen, die sich für die Bürgergemeinde eignen, oder urbares Land, das aufgeforstet werden kann, anzukaufen. Der Kaufvertrag wird durch den Bürger- oder Gemeinderat abgeschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung. Sämtliche Waldankäufe oder Verkäufe bedürfen vor deren Vollziehung der regierungsrätlichen Genehmigung.

III. Nutzung der Bürgergemeindewaldungen und Waldarbeiten

§ 5

Massgebend für die Bewirtschaftung der Bürgergemeindewaldungen sind:

- a. Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902
- b. kantonale Forstverordnung vom 3. Dezember 1903
- c. Gesetz über den Bezug des Gabholzes vom 25. Juni 1923
- d. Gesetz betreffend Armenfürsorge vom 27. März 1939
- e. der laufende Wirtschaftsplan.

Der nach dem Wirtschaftsplan festgesetzte Hiebsatz darf ohne regierungsrätliche Bewilligung nicht überschritten werden. Übernutzungen sind innerhalb einem vom Kantonsforstamt festgesetzten Zeitraum wieder einzusparen.

§ 6

Die Akkordarbeiten müssen zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Der Bürger- oder Gemeinderat entscheidet über die Zuteilung der Holzbeschläge und namens desselben schliessen der Waldchef oder der Förster den Vertrag mit den Unternehmen ab.

§ 7

Die Schläge sind vor der Fällung vom kantonalen Forstbeamten mit Förster und Waldchef anzuzeichnen.

§ 8

Alles Holz soll aufgerüstet abgegeben oder verkauft werden und zwar:

- Das Bau- und Sägeholz in Stämmen
- Das Brennholz in Ster, Wellen oder in Form von Hackholz
- Anderes Nutzholz in den handelsüblichen Sortimenten.

Alles Holz, das sich irgendwie zur Verwendung als Nutzholz eignet und als solches einen höheren Wert besitzt, darf nicht als Brennholz aufgerüstet und auch nicht den

Bürgergaben eingefügt, sondern soll zum Vorteil der Bürgergemeinde verkauft werden.

§ 9

Das Brennholz wird in Spälten oder Rundholz von 1 m Länge aufgesetzt. Was über 14 cm Durchmesser hat, muss aufgespalten werden. Das zulässige Zumass pro Ster in der Beigenhöhe beträgt im Maximum 7 cm. In die Wellen oder Haufen kommt ausser dem Reisig alles Gipfel- und Abfallholz von weniger als 6 cm Durchmesser. Die Wellen sollen in der Regel 90 cm Länge und Umfang haben. Im Übrigen gelten für die Aufrüstung und Sortierung des Nutz- und Brennholzes die schweizerischen Holzhandelsgebräuche.

§ 10

Ist das geschlagene Holz aufgerüstet und sortiert, das Fichten- und Tannenholz entrindet, so wird es durch den Waldchef und den Förster nummeriert, eingemessen und aufgenommen. Es kann durch Steigerung, Submission oder Zuteilung verkauft werden. Papierholz kann auch unentrindet abgegeben werden.

IV. Verwendung des Ertrages aus den Waldungen, Gabholzbezug und Leistungen der Bürger

§ 11

Vom Geldbetrag aus der Bewirtschaftung der Bürgergemeindewaldungen (Erlös aus Holzverkäufen, Gebühren der Gabholzbezüger und dergleichen) sollen in erster Linie die Kosten des besonderen Haushaltes der Forstverwaltung, wie Gehalt des Forstpersonals, Auslagen für Waldverbesserungsarbeiten, für die Holzhauerei, für Waldwegbau und dergleichen sowie für die Steuern des Bürgergutes und die gesetzlichen Leistungen gedeckt werden. Ein allfälliger Überschuss wird kapitalisiert.

§ 12

In Natura wird aus dem Waldertrag abgegeben:

- a. Das Gabholz, und zwar gegen die § 14 festgesetzten Leistungen der Gabholzbezüger
- b. Das Pfarrkompetenzholz, gemäss Anteil der Bürgergemeinde innerhalb des Kirchsprengels. Anstelle des Holzes kann eine entsprechende Barentschädigung verabfolgt werden. Die Aufrüstung und das Führen des Holzes erfolgt auf Kosten der Einwohnergemeinde.

§ 13

Die Berechtigung zum Bezug des Gabholzes richtet sich nach dem Gesetz vom 25. Juni 1923. Wer zum ersten Mal Gabholz beziehen will oder wer dasselbe ein- oder mehrere Male nicht bezogen hat und dieses wieder beansprucht oder aber die Geldentschädigung zu beziehen wünscht, hat sich bis spätestens 1. August beim Waldchef schriftlich zu melden. Dieser Anmeldetermin ist auch für die Bezugsberechtigung massgebend.

§ 14

Jeder Gabholzbezüger kann nach § 5 des Gabholzgesetzes zu folgenden Leistungen verpflichtet werden:

- a. Zahlung einer Gebühr für den erstmaligen Bezug des Gabholzes von CHF 20.-- zugunsten der Armenkassen,
- b. vollständige Rückerstattungen der Rüstkosten.

§ 15

Die Grösse der Bürgergabe wird im Wirtschaftsplan festgelegt. Als Zugabe kann den Gabholzbezügern das Material aus den ersten Durchforstungen abgegeben werden. Wird eine Armensteuer erhoben, so darf die Bürgergabe 2 Ster Brennholz und die anfallenden Wellen nicht übersteigen. Wer das Holz nicht beziehen will, kann anstelle des Gabholzes eine Entschädigung beanspruchen, die dem jeweiligen Nettowert nach Abzug sonstiger Auflagen, wie Rüst- und Verwaltungskosten, entspricht, und die alljährlichen von der Budget-Bürgergemeinde-Versammlung festgelegt wird.

V. Forstpolizei und Forstschutz; Strafbestimmungen

§ 16

Die Fällungen und Aufarbeitung des angezeichneten Holzes soll in der Regel während der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März erfolgen. Jungwüchse und Dickungen können während des ganzen Jahres pfleglich behandelt werden. Windfälle sollen baldmöglichst aufgearbeitet und aus dem Walde geräumt werden. Dürholz und von schädlichen Insekten befallenes Holz ist sofort aufzurüsten und abzuführen. Alles Fichten- und Tannenstammholz ist zu entrinden.

§ 17

Als letzter Abfuhrtermin für das während des Winters geschlagene, unentrindet Nadel-, Brenn- und Industrieholz gilt der 30. April. Gabholz, das sich nach dem 30. April noch im Walde befindet, verfällt der Bürgergemeinde. Der Bürger- oder Gemeinderat lässt dasselbe unverzüglich abführen.

§ 18

Als Forstvergehen sollen ausser dem Frevel behandelt und bestraft werden:

- a) das forstamtlich nicht angeordnete Auflasten von Waldbäumen,
- b) das Besteigen von Waldbäumen mittels Steigeisen,
- c) das Laubrechen und der Weidgang,
- d) das Graben von Steinen, Grien, Lehm ohne Bewilligung des Waldchefs oder des Försters,
- e) das Fällen von Bäumen, die nicht vom Förster oder vom kantonalen Forstbeamten angezeichnet wurden,
- f) das Graben und Hauen von Bäumen und Sträuchern,
- g) das Ablagern von Schutt und Kehrlicht in den Bürgergemeindewaldungen.

§ 19

Die in § 18 aufgezählten Forstvergehen werden durch den Bürger- oder Gemeinderat auf Grund eines Rapportes des Försters mit Geldbussen von CHF 10.— bis CHF 40.— bestraft. Im Strafurteil soll auch der Schadenersatz bestimmt werden. Frevel in Privatwaldungen beurteilt der Gemeinderat.

§ 20

Die Bürgergemeinde-Versammlung kann auf Antrag des Bürger- oder Gemeinderates, wenn es die Verhältnisse erfordern und es einem allgemeinen Bedürfnis entspricht, die Waldwege mit einem Fahrverbot belegen lassen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. März 1924 und sämtliche bisher diesbezüglich gefassten Gemeindebeschlüsse.

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Oktober 1966 in Kraft und ist jedem ortsansässigen Bürger oder Gabholzbezüger abzugeben.

Zunzgen, den 10. Februar / 8. September 1966

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Jakob Wagner

Der Verwalter:
Hans Lehnerr

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement in seiner Sitzung vom 27. September 1966 genehmigt.

Liestal, den 27. September 1966

Der Landschreiber:
Schmied